

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts- Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 9. December 1799.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1799]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887595936>

Druck Freier  Zugang



1799. 9. Debr

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contribution - Edict,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Hufensteuer,
so wie in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
auch Rostocker-Districts-
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen ist.

Schwerin, den 9. December 1799.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (51.) ¹³⁻

1871

Expositione Scholasticae

1900. - 1901. - 1902.

Expositione

1900. - 1901. - 1902.

1900. - 1901. - 1902.

Expositione

1900. - 1901. - 1902.



1871. - 1872. - 1873.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die or-

W

bentliche

dentliche Landes- Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten, zu Reichs- Deputations- und Kreis- Tagen, auch Cammer- Zielen, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes- Grund- Gesetzlichen Erb- Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaßen verkündigt, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 24 fl. für den Vollhüfener }
5 Rthlr. 12 fl. für den Halbhüfener } m. V.
2 Rthlr. 30 fl. für den Coßaten }

diesmal festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig unterm 26. Sept. d. J. Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erklärret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unser Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions- Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmal zum Antheil Unser Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Decessarien, von 1 Rthlr. 44 fl. $\frac{2}{3}$. für die Huse, mit zu erstrecken.

Wonn Wir nun solchemnach nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution mit Neun Reichs-

Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten
Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig
Schillingen von jeder steuerbaren Huse, sowohl in den
Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker-
Districts- Städtischen- Kämmerey- und Deconomie-
Gütern, nach Vorschrift der publicirten Husen Cata-
stern, Kraft dieses, eingesordert und ausgeschrieben ha-
ben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige
Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten
Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen
zu steuern:

Eine volle Huse giebt	10 Rthlr. 44 fl.
Eine halbe Huse	5 Rthlr. 22 fl
Eine viertel Huse	2 Rthlr. 35 fl.

Diese Husensteuer soll in Neuen Zwei- Dritteln erle-
get, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vor
Weihnachten in den Landkasten gebracht, und in
zwei Terminen, als auf Weihnachten dieses, und
auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey
bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaaf-
sen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steuenden
Husen gelegt worden, das Contributions-Quantum,
welches Uns Unsere getreue Ritterschaft, durch den un-
term Dato Schwerin, den 22. September 1762. ge-
troffenen Neben- Vergleich und dessen 4. S. garantiret

C hat,

hat nicht aufkommt. So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Reparation auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsere specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiernächst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

		Rthle. gr.
1)	Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20
2)	Die Glashütten-Gesellen	4
	Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.	
3)	Die Kessel- und Sensen-Träger	6
	Deren Gesellen	2
	Deren Jungen	1
4)	Ein Handwerksmann	2
5)	Die Papiermacher	4
6)	Die Müller, sie seyn Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stamp- und Schneide-, ic. Pacht- oder Erb-Müller	3
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottasch-Brenner	3
8)	Theer-, Schwäler	3
		9) Sal.

	Rthlr.	§W
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grütz-Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24
C 2		Bey

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von
ihrem Kopf steuern, wird festgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuert einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch
nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hufener angesehen werden, und von den
Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Land-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Innha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter, von den Gutsherrn und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhaftiger Spe-
cification,

ification, in dem obgesetzten Termin in den Landkästen gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer, unter Abgang vorbeschriebener richtiger Specification an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer gezeuuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution nicht in den Landkästen gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und fünfzigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen Kämmerey, und Oeconomie-Dörfern, in den Landkästen geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Untosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer

Vestung Schwerin, den 9ten December 1799.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

